

Gemeinde Gültz

Vorlage federführend: Zentrale Verwaltung und Finanzen	Vorlage-Nr: 12/BV/160/2017 Datum: 27.04.2017 Verfasser: Ostwald, Monika Fachbereichsleiter/-in: Knebler, Silvana
Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Gültz für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2013	
Beratungsfolge:	
Status	Datum Gremium
Ö	30.05.2017 12 Gemeindevertretung Gültz

1. Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat die Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters zu beschließen. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Auf der Grundlage des geprüften Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Gültz empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel die Entlastung für die Bürgermeisterin zu erteilen.

2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gültz beschließt gem. § 60 Abs. 5 Satz 2 Kommunalverfassung M-V die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Gültz für das Haushaltsjahr 2013.

Anlage/n: